

Bei Kartoffeln und Zuckerrüben sind Proberodungen durchzuführen.

(2) Der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist für die Anleitung und Kontrolle der durchzuführenden Quadratmeterproben und Proberodungen verantwortlich.

(3) Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind für die Bereitstellung der vorhandenen Geräte verantwortlich.

### § 3

(1) Die Erträge der wichtigsten Gemüse\* wie Weißkohl, Rotkohl, Blumenkohl, Speisemöhren, Knollenzwiebeln und Gurken sind von geeigneten Fachkräften für die bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe zu ermitteln. Für die Auswahl und den Einsatz der Gemüseschätzer sind die Kreiskommissionen verantwortlich.

(2) Die ermittelten Erträge sind von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises zu prüfen und mit einer Analyse der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zwecks weiterer Bearbeitung zu übergeben.

(3) Die Erträge von Faserpflanzen, Tabak, Hopfen und Zichorie, die auch von den VEG und LPG ermittelt werden, sind für „Sonstige Betriebe“ auf Grund der von den regionalen VEAB und VEB Rohtabak erfaßten Mengen zum Zeitpunkt der endgültigen Ertragsfeststellung von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berechnen.

### § 4

(1) Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder für die Erntetermineitlung müssen die Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik besonders auf die fortschrittliche Einstellung, das Verhalten zum Staat und auf das fachliche Können der zu berufenden Personen achten.

(2) Im Kreis sind in erster Linie Genossenschaftsbauern, Agronomen der LPG, MTS und VEG sowie Neuerer in der Landwirtschaft und fortschrittliche Fachkräfte zu verpflichten.

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet:

- a) regelmäßig an den Schätzungen teilzunehmen,
- b) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den einzelnen Ertragsgebieten eingehend zu befassen,
- c) verantwortungsbewußt zur Erzielung realer Ergebnisse beizutragen,
- d) den Vorsitzenden der Schätzungskommission während der Dauer der Erntetermineitlung zu unterstützen.

Jede Erntetermineitlung im Kreis wird durch eine Schlußbesprechung zwecks Überprüfung der geschätzten Erträge abgeschlossen. An dieser Besprechung haben die für die Planung, für die pflanzliche Produktion und für die Versorgung verantwortlichen Vertreter des Rates des Kreises teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Bezirks-Fachkommission sind entsprechend dem für die Durchführung der Erntetermineitlung aufzustellenden Arbeitsplan verpflichtet:

- a) an den Schätzungsfahrten in den Kreisen teilzunehmen,
- b) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den Kreisen eingehend zu befassen,
- c) sich mit den im Plan für die Kreise festgelegten Kontrollziffern vertraut zu machen,
- d) in Zusammenarbeit mit der Kreisschätzungskommission die Erzielung realer Ergebnisse zu gewährleisten,
- e) den Vorsitzenden der Fachkommission auf Mängel und Schwächen in der Arbeit der Kommission hinzuweisen und bei der Anfertigung der Analysen durch konkrete Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind entsprechend dem für die Durchführung der Erntetermineitlung aufzustellenden Arbeitsplan verpflichtet:

- a) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den Bezirken eingehend zu befassen,
- b) sich mit dem im Plan für die Bezirke festgelegten Kontrollziffern vertraut zu machen,
- c) in den Anbauschwerpunkten die Arbeit und die Ergebnisse der Bezirks-Fachkommissionen zu kontrollieren,
- d) nach Ablauf jeder Kontrolle einen Erfahrungsbericht an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an die zuständige Bezirksstelle einzureichen,
- e) an den Tagungen der Bezirks-Fachkommissionen teilzunehmen.

Zu den Fachtagungen können zusätzlich Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(5) Die Leiter aller Dienststellen und Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter an der Erntetermineitlung beteiligt sind und sich zu verpflichten werden, sind für die ordnungsgemäße und regelmäßige Mitarbeit gemäß den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953.

Staatliche Plankommission  
Leuschner  
Vorsitzender